

RS Vwgh 2000/12/19 2000/12/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21;

Rechtssatz

§ 21 GehG 1956 normiert vier unterschiedliche besoldungsrechtliche Ansprüche, nämlich die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage, den Auslandsaufenthaltzuschuss und den Folgekostenzuschuss (zum Unterschied zwischen der Auslandsverwendungszulage und dem Auslandsaufenthaltzuschuss Hinweis E 26. 2. 1997, Zl. 95/12/0097, wonach der Unterschied zwischen diesen beiden besoldungsrechtlichen Leistungen insbesondere in einer unterschiedlichen Intensität des Zusammenhanges zum Dienst besteht). Um behauptete Aufwendungen typologisch einer dieser Kategorien zuordnen zu können, bedarf es insbesondere der Kenntnis der Art dieser Aufwendungen, vor allem des Verwendungszweckes, wobei in aller Regel den Beamten diesbezüglich eine besondere Mitwirkungspflicht treffen wird, weil es sich üblicherweise um Umstände handeln wird, die seiner privaten Sphäre zuzuordnen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120245.X01

Im RIS seit

14.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at